



Sachstand

Privilegierung der freiwilligen Rentenversicherung beim Freibetrag für die Grundsicherung im Alter

Privilegierung der freiwilligen Rentenversicherung beim Freibetrag für die Grundsicherung im Alter

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 001/18
Abschluss der Arbeit: 1. Februar 2018
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Unterschiedliche Behandlung von Pflicht- und freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung	4
2.	Teilweise Freistellung zusätzlicher Altersvorsorge von der Anrechnung als Einkommen für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung	5
3.	Verfassungsrechtliche Prüfung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes	6
3.1.	Inhalt des Gleichheitssatzes	6
3.2.	Vergleichbare Normadressaten	6
3.3.	Ungleichbehandlung	6
3.4.	Sachliche Rechtfertigung	7
3.4.1.	Legitimer Zweck	7
3.4.2.	Geeignetheit	8
3.4.3.	Erforderlichkeit	8
3.4.4.	Angemessenheit	8
4.	Fazit	10

1. Unterschiedliche Behandlung von Pflicht- und freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind vor allem abhängig Beschäftigte als größte Gruppe der Erwerbstätigen und bestimmte schutzbedürftige selbständig Erwerbstätige nach den Regelungen des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) pflichtversichert. Wer als Selbständiger nicht der Versicherungspflicht unterliegt, kann - sofern die Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gewünscht wird - zwischen der Versicherungspflicht auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 SGB VI und der freiwilligen Versicherung gemäß § 7 SGB VI wählen. Die größere Flexibilität einer freiwilligen Beitragszahlung geht einher mit dem Ausschluss der Berücksichtigung bei der Prüfung bestimmter Rentenanspruchsvoraussetzungen, zum Beispiel für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Dagegen sind auf Antrag pflichtversicherte Selbständige, die die Versicherungspflicht trotz nicht nur vorübergehender Selbständigkeit innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen, hinsichtlich der Rentenansprüche mit den abhängig Beschäftigten gleichgestellt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung nur Versicherten zukommen soll, deren Beitragszahlung in Abhängigkeit von ihrem Erwerbseinkommen erfolgt ist. Dies ist in der Regel nur bei Versicherten der Fall, die der Versicherungspflicht unterliegen.

In seiner Entscheidung vom 11. November 2008¹ hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Begünstigung von Versicherten mit 45 Pflichtbeitragsjahren beim Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für mit dem Gleichheitsgrundrecht des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar erklärt:

„Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung haben in der Regel nach Beitragszeit, Beitragsdichte und Beitragshöhe in wesentlich stärkerem Maße zur Versichertengemeinschaft beigetragen und konnten dabei im Gegensatz zu freiwillig Versicherten ihren Verpflichtungen nicht ausweichen (vgl. BVerfGE 36, 102 <114>; 75, 78 <103>). Freiwillig Versicherte haben dagegen nicht nur die Möglichkeit, über die Höhe ihrer Beitragszahlungen - zumindest innerhalb des von der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage einerseits und der Beitragsbemessungsgrenze andererseits vorgegebenen Rahmens (§ 161 Abs. 2 SGB VI) - selbst zu bestimmen. Sie können Beitragszahlungen auch jederzeit einstellen. Die Pflichtversicherten, mit deren Beiträgen die Rentenversicherung dauerhaft und kalkulierbar rechnen kann, sind insofern die tragende Säule der Finanzierung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber Pflichtversicherte, die 45 Jahre Pflichtversicherungsbeiträge geleistet haben, wegen ihres besonders nachhaltigen Beitrags zur Rentenfinanzierung begünstigt.“

Es lässt sich also feststellen, dass Pflichtbeiträge innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung einen höheren Rang genießen als freiwillige Beiträge. Dennoch gewinnt jegliche zusätzliche Al-

1 BVerfGE 122, 151 - 190.

tersvorsorge des Einzelnen an Bedeutung, da das Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung durch die seit dem Jahr 2002 eingeführten Reformen weiter absinken wird und mit einer Zunahme der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen im Alter zu rechnen ist.

2. Teilweise Freistellung zusätzlicher Altersvorsorge von der Anrechnung als Einkommen für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dienen der Sicherung des Lebensunterhaltsbedarfs, wenn dieser nicht aus eigenen Mitteln und Kräften oder dem Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann.

Zum Einkommen, das auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzurechnen ist, gehören gemäß § 82 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Allerdings gilt seit dem 1. Januar 2018 für Einkünfte aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gemäß § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII ein besonderer Freibetrag. Die genaue Höhe des Freibetrags wird in zwei Schritten ermittelt. Zunächst gilt ein Freibetrag in Höhe von 100 Euro für Einkünfte aus einer zusätzlichen Altersvorsorge. Einkünfte unter 100 Euro sind damit anrechnungsfrei. Für diejenigen, die Einkünfte aus einer zusätzlichen Altersvorsorge erzielen, die 100 Euro übersteigen, sind 30 Prozent des übersteigenden Betrags, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 (2018 = 416 Euro), anrechnungsfrei.

Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge in diesem Sinne ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus obligatorischen Alterssicherungssystemen, wie der gesetzlichen Rentenversicherung, zu verbessern. Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes sowie aus sogenannten Riester- bzw. Rürup-Renten.

Das Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge kann ebenfalls im Rahmen des Freibetrags berücksichtigt werden, soweit die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf freiwilligen Beiträgen beruhen. Die freiwillige Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung kommt gemäß § 7 SGB VI für Personen in Betracht, die nicht versicherungspflichtig sind. Für bestimmte in den §§ 204 bis 207 SGB VI genannten Tatbestände ist auch die Nachzahlung freiwilliger Beiträge für zurückliegende Zeiträume möglich. Ferner können in besonderen Fällen durch die freiwillige Einzahlung von Beiträgen gemäß §§ 187 ff. SGB VI sonst drohende Abschläge, zum Beispiel aus der Durchführung eines Versorgungsausgleichs oder bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente, ausgeglichen werden. Ebenso sind auf der Pflichtversicherung auf Antrag beruhende Renten der zusätzlichen Altersvorsorge zuzurechnen. Fraglich ist, ob Renten aus Beiträgen aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung ebenfalls als freiwillige Altersvorsorge anzusehen sind, da hier gemäß § 6 Abs. 1b SGB VI auf Antrag eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht kommt und die Betroffenen insoweit über die Beitragszahlung selbst entscheiden können.

Der Anteil der auf freiwilligen Beiträgen und auf Beiträgen aufgrund der Versicherungspflicht auf Antrag beruhenden Renten dürfte als verhältnismäßig gering einzustufen sein. Im Jahr 2015 standen den knapp 32 Millionen Versicherungspflichtigen nur 287.359 freiwillig Versicherte und

12.823 auf Antrag pflichtversicherte Selbständige gegenüber.² Von den freiwillig Versicherten zahlten über 87 Prozent lediglich den Mindestbeitrag, aus dem bei einem Jahr Beitragszahlung lediglich eine monatliche Rente in Höhe von derzeit unter fünf Euro folgt.

Es stellt sich die Frage, ob die den Freibetrag betreffende Privilegierung der in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 7 SGB VI freiwillig Versicherten gegenüber den versicherungspflichtig Beschäftigten im Gesamtzusammenhang der Alterssicherung den Anforderungen des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 3 GG entspricht.

3. Verfassungsrechtliche Prüfung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes

3.1. Inhalt des Gleichheitssatzes

Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG ist wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Ein Verstoß gegen das Grundrecht liegt jedoch nur vor, wenn die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem bzw. die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. In der Weiterentwicklung des Willkürverbots genügt das bloße Vorliegen eines sachlichen Grundes allein nicht zur Rechtfertigung. Es werden vielmehr Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht verlangt, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen.³ Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich damit je nach Differenzierungsmerkmal unterschiedliche Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung reichen.⁴

3.2. Vergleichbare Normadressaten

Gemeinsamer Bezugspunkt für die Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist vorliegend die Gruppe derjenigen Rentenempfänger, die aufstockend Grundsicherungsleistungen erhalten. Danach ergeben sich entsprechend dem oben Erläuterten zwei vergleichbare Gruppen von Normadressaten: Zur ersten Gruppe gehören diejenigen, deren Rente ganz oder teilweise auf freiwilligen Beiträgen beruht. Zur zweiten Vergleichsgruppe gehören Personen, deren Rente ausschließlich aus der Zahlung von Pflichtbeiträgen resultiert.

3.3. Ungleichbehandlung

Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn Personen, deren Rente teilweise aus freiwilligen Beiträgen berechnet wird, anders behandelt werden als Personen, deren Rente ausschließlich aus der Zahlung von Pflichtbeiträgen folgt.

Gemäß § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII ist bei der Anrechnung von Einkommen auf den Grundsicherungsbedarf für Renten, die auf freiwilligen Beiträgen als zusätzliche Altersvorsorge beruhen, ein besonderer Freibetrag zu berücksichtigen. Insoweit können Personen, deren Rente teilweise auf

2 Rentenversicherung in Zeitreihen. Broschüre der Deutschen Rentenversicherung Bund, Oktober 2017, S. 28, 35f.

3 BVerfGE 55, 72/88, 105, 73/110; 107, 205/214.

4 BVerfGE 129, 49 = NVwZ 2011, 1316.

freiwilligen Beiträgen beruht, bei sonst gleichen Annahmen eine höhere Grundsicherungsleistung beziehen.

Der Gesetzgeber behandelt die genannten wesentlich gleichen Personengruppen somit ungleich.

3.4. Sachliche Rechtfertigung

Zu prüfen ist, ob für die durch den Gesetzgeber geregelte Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber nicht jede Ungleichbehandlung verwehrt. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich für den Gesetzgeber unterschiedliche Anforderungen an den Differenzierungsgrund. Diese reichen vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an die Verhältnismäßigkeitserfordernisse. Der Gleichheitssatz ist umso strikter, je mehr er den Einzelnen als Person betrifft. Der Raum für gesetzgeberische Gestaltungen ist größer, wenn allgemeine Lebenssachverhalte geregelt werden.⁵

Vorliegend geht es um die Frage, ob in der Erwerbsbiographie freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind. Das Merkmal betrifft folglich nicht den Einzelnen in seiner Person. Jedoch ist ein Merkmal wie ein personenbezogenes Merkmal zu behandeln, wenn es von der betroffenen Person nicht zu beeinflussen ist.⁶ Dies ist hier der Fall: Dem aufgrund einer abhängigen Beschäftigung pflichtversicherten Arbeitnehmer ist die Zahlung von freiwilligen (Zusatz-)Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verwehrt, da die Berechtigung zur freiwilligen Rentenversicherung gemäß § 7 SGB VI nur besteht, wenn keine Versicherungspflicht vorliegt. Bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung kann der Betroffene den Ausschluss von der freiwilligen Versicherung nicht beeinflussen. Somit ist eine strenge Prüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorzunehmen. Danach ist eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt, wenn sie einem legitimen Zweck dient und als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist.⁷

3.4.1. Legitimer Zweck

Fraglich ist, ob mit der Privilegierung der in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig Versicherten gegenüber den versicherungspflichtig Beschäftigten ein legitimer Zweck verfolgt wird. Hierzu müsste die Ungleichbehandlung ein mit dem geltenden Recht in Einklang stehendes Ziel verfolgen. Ziel der Einführung des Freibetrags ist es ausweislich der Gesetzesbegründung, einen Anreiz zu setzen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben. Insbesondere soll ein gesamtgesellschaftliches Signal gesetzt werden, dass sich freiwillige Altersvorsorge auch für Geringverdiener in jedem Fall lohne.⁸ Letztlich soll erreicht werden, dass die spätere Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch heutige zusätzliche Altersvorsorgeaufwendungen vermindert wird, da anzunehmen ist, dass die Bedürftigkeit für

5 BVerfGE 88, 87 (96f.).

6 Kischel in Beck'scher Online Komm. GG, Art. 3, Rn. 42.

7 BVerfGE 120, 274 (318f.).

8 Bundestags-Drucksache 18/11286, S. 48.

Grundsicherungsleistungen in dem Maße abnimmt, in dem aufgrund der freiwilligen Versicherung höhere Rentenzahlungen erfolgen.

Anstelle der sonst zur Vermeidung von Altersarmut vorstellbaren Ausweitung obligatorischer Alterssicherungssysteme verfolgt der Gesetzgeber zur Eindämmung der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen im Alter das Ziel, Anreize für eine freiwillige zusätzliche Altersvorsorge zu setzen. Ein legitimer Zweck der Ungleichbehandlung liegt somit vor.

3.4.2. Geeignetheit

Die Privilegierung von Personen, deren Rente teilweise auf freiwilligen Beiträgen beruht, müsste geeignet sein, anstehende Entscheidungen für eine zusätzliche Altersvorsorge positiv zu beeinflussen. Geeignet ist jede Maßnahme, die einen förderlichen Beitrag zur Zielerreichung leistet. Hierfür genügt die Tauglichkeit der Maßnahme, ohne dass diese die bestmögliche sein muss.⁹

Ohne gesetzliche Regelung bestünde die Gefahr, dass sich die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung im Gesamtbetrag der Alterseinkünfte nicht auswirkt, da die Rentenzahlung in voller Höhe auf die Grundsicherung anzurechnen wäre. Ein gegen die Zahlung freiwilliger Beiträge sprechender Hinderungsgrund wird insoweit im Sinne der gewollten Beeinflussung beseitigt. Dies kann durchaus als Anreiz, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben, eingeordnet werden, selbst wenn nicht bestimmbar sein dürfte, inwieweit nicht versicherungspflichtige Personen künftig verstärkt freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen werden. Auch wenn andere Motive eher den Ausschlag für eine zusätzliche Altersvorsorge geben dürften, ist der höhere Freibetrag für Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geeignet, einen Beitrag zur Zielerreichung zu leisten.

3.4.3. Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Privilegierung der freiwilligen Versicherung dann, wenn es kein anderes, gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt.¹⁰ Eine Handlungsalternative, mit der bei vergleichbaren Mehrbelastungen der öffentlichen Kassen ebenfalls Anreize zur zusätzlichen Altersvorsorge gesetzt werden könnten, ist nicht ersichtlich.

3.4.4. Angemessenheit

Schließlich müsste die Berücksichtigung der auf freiwilliger Beitragsleistung beruhenden Rente für den Freibetrag bei der Einkommensanrechnung im Rahmen der Grundsicherung gegenüber der vollen Anrechnung von Rentenbeträgen aus Pflichtbeiträgen angemessen sein. Eine unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte ist nur dann angemessen, wenn die Schwere des Eingriffs bei einer Gesamtabwägung nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe steht.¹¹

9 BVerfGE 115, 276 (308).

10 BVerfGE 30, 292 (316; 90, 145 (172); 91, 207 (222)).

11 BVerfGE 118, 168 (195).

Hier stehen sich die bei verstärkter zusätzlicher Altersvorsorge der freiwillig Versicherten möglicherweise verringerten Ausgaben für Grundsicherungsleistungen als Allgemeinwohlbelang und die Interessen derjenigen, die von vornherein zur Beitragszahlung verpflichtet sind, ohne dass ihnen ein Freibetrag zukommt, gegenüber. Dies berührt die Frage nach der obligatorischen Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung.

Anknüpfungspunkt für die Rentenversicherungspflicht von abhängig Beschäftigten und bestimmten selbständig Tätigen ist die soziale Schutzbedürftigkeit.¹² Danach ist darauf abzustellen, ob ohne eine entsprechende Versicherungspflichtregelung im Alter ein ausreichendes Einkommen vorhanden sein wird. Die Schutzbedürftigkeit von Erwerbspersonen wird in der Regel anzunehmen sein, wenn diese bei objektiver Betrachtung außerstande sind, sich gegen die biometrischen Risiken selbst zu schützen. Dies setzt vor allem voraus, dass ein solcher Selbstschutz aufgrund der Einkommensverhältnisse wirtschaftlich möglich ist und die Bereitschaft und das Vermögen besteht, eigene Interessen selbst wahrzunehmen und für sich zu sorgen.¹³

Die Auswahl der versicherten Berufsgruppen beruht hinsichtlich der sozialen Schutzbedürftigkeit auf einer typisierenden Betrachtungsweise, d.h. die Versicherungspflicht tritt bei Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale unabhängig von der konkreten sozialen Schutzbedürftigkeit ein. Die im Gesetz genannten Berufsgruppen unterliegen der Versicherungspflicht selbst dann, wenn sie im Einzelfall zu einer eigenverantwortlichen Daseinsvorsorge befähigt oder aufgrund ihrer individuellen Lebensverhältnisse nicht schutzbedürftig sind.¹⁴ Mit der Beitragspflicht wird ein nicht unbeträchtlicher Teil des Arbeitsertrages berührt, der zu individueller Vorsorge nach den eigenen Vorstellungen und Wünschen des Arbeitnehmers nicht mehr zur Verfügung steht.¹⁵ Wer nicht schutzbedürftig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist, kann frei entscheiden, Altersvorsorge zu betreiben. Soweit der Gesetzgeber aufgrund der Schutzbedürftigkeit die Alterssicherung verpflichtend in der gesetzlichen Rentenversicherung geregelt hat, ist dagegen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Rentenzahlungen im Alter trotz Pflichtbeitragszahlung nicht ausreichen, den Bedarf zu decken, besteht Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

Bei Abwägung der Interessen scheint die Privilegierung von Renten aus freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung im Zusammenhang mit der Freibetragsregelung für die Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die versicherungspflichtig beschäftigten Personen nicht unverhältnismäßig zu benachteiligen, da sie aufgrund der Schutzbedürftigkeit über die Verwendung eines Teils ihres Arbeitsertrags ohnehin nicht frei entscheiden können.

12 Vgl. Kreikebohm, Ralf und Kuszynski, Jens (2012): Der versicherte Personenkreis in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln: Luchterhand, Kapitel 10, Rn. 20.

13 Nach Grill, Ferdinand (1967): Wie schutzbedürftig sind leitende Angestellte? In: Arbeit und Sozialpolitik, 2/1967, S. 38.

14 Vgl. u. a. Urteil des Bundessozialgerichts vom 12. Oktober 2000, Az. B 12 RA 2/99 R.

15 Schlegel, Rainer (2000): Wen soll das Sozialrecht schützen? - Zur Zukunft des Arbeitnehmer- und Beschäftigtenbegriffs im Sozialrecht, NZS, S. 421.

Zur konkreten Ausgestaltung der sozialen Sicherung nach dem Sozialstaatsprinzip besitzt der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einen weiten Gestaltungsspielraum.¹⁶

4. Fazit

Auch wenn offen bleibt, ob und in welchem Umfang mit der Einführung eines zusätzlichen Freibetrags für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus diesem Grunde nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Personen verstärkt zusätzliche Altersvorsorge betreiben werden, dürfte die unterschiedliche Behandlung von Pflicht- und freiwilligen Beiträgen mit dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar sein.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund vertritt dagegen den Standpunkt, auch für Leistungen aus Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung aus Gleichbehandlungsgründen einen besonderen Freibetrag im Rahmen der Grundsicherung vorzusehen, da nach der geltenden Rechtslage Personen, die insgesamt weniger Altersvorsorgeaufwendungen aufgewendet haben, über eine bessere Absicherung verfügten und Personen in prekären Beschäftigungssituationen möglicherweise in nichtversicherungspflichtige Tätigkeiten ausweichen.¹⁷

Eine abschließende Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bleibt dessen ungeachtet dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

16 Ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. u. a. BVerfGE 122, 151, 174.; Grzeszick, Bernd. Maunz/Dürig Grundgesetz Kommentar, 74. EL. Herzog, Roman et al. (Hrsg.), Art. 20 GG, VIII. Rn. 18.

17 Dünn, Sylvia. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz. In: RVaktuell 5/6/2017, S. 148.